

Inhalt

- I. Abfindung einer Pensionszusage
- II. Pensionssicherungsverein (PSV)
- III. Insolvenz und Rückdeckungsversicherung
- IV. BilMoG und Wahlrecht
- V. Wertguthaben und gesetzliche Unfallversicherung
- VI. Entgeltumwandlungsvereinbarungen vor 2001
- VII. Langzeitgutachten für Versorgungsverpflichtungen
- VIII. Haftung des Steuerberaters / Wirtschaftsprüfers in der bAV

ONLINE - JOURNAL

6. AUSGABE | 3. QUARTAL | 2010

I. Abfindung einer Pensionszusage

Mit der Abfindung einer Pensionszusage kann sich das Unternehmen von der bilanziellen, finanziellen und arbeitsrechtlichen Verpflichtung entlasten sowie gleichzeitig das angesparte Kapital in die Privatsphäre des Versorgungsberechtigten übertragen.

Dabei ist darauf zu achten, dass seit der Neuregelung des § 3 Betriebsrentengesetz (BetrAVG) gesetzlich unverfallbare Anwartschaften nur noch innerhalb des laufenden Arbeitsverhältnisses, sowie laufende Leistungen bei Rentenbeginn vor dem 1.1.2005 abgefunden werden können. Sofern die Abfindungsvereinbarung gegen den § 3 BetrAVG verstößt, ist die Vereinbarung sowie die Abfindungszahlung nichtig (§ 134 BGB).

Inwieweit das BetrAVG bei Gesellschafter-Geschäftsführern Gültigkeit hat, sollte im Rahmen einer betriebsrentenrechtlichen Statusfeststellung geprüft werden. Sofern das Ergebnis einer beherrschenden betriebsrentenrechtlichen Stellung feststeht, muss zunächst die Abfindungsregelung in der ursprünglichen Zusage betrachtet werden. War keine Abfindungsregelung getroffen, hatte die Finanzverwaltung grundsätzlich die Abfindungszahlung als verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) angesehen (BMF 6.4.2005 – IVB2-S2176-10/05, BStBl 2005 I 619).

In einem rechtskräftigen Urteil des FG Münster v. 23.03.2009 (Az: 9K319/02) wurde einer GmbH im Rahmen des Verkaufs zugestanden, dass die in der ursprünglichen Zusage nicht vorhandene Abfindungsklausel, für ihre beiden beherrschenden GGF, nicht relevant sei. Im Rahmen des Anteilsverkaufs wurde lediglich eine Abfindungsvereinbarung als Auszahlungsmodalität für die bereits erdienten Ansprüche vereinbart. Im konkreten Fall bestand der Erwerber auf die Abfindung, da ansonsten der Anteilsverkauf gescheitert wäre.

Das Urteil ist zwar nicht höchstrichterlich ergangen, jedoch hat die Finanzverwaltung die zunächst eingelegte Revision zurückgenommen.

II. Pensionssicherungsverein (PSV)

Der PSV wurde 1974 gegründet, er untersteht der Versicherungsaufsicht und finanziert sich aufgrund öffentlich-rechtlicher Verpflichtung nach § 10 (1) BetrAVG durch die Beiträge aller Arbeitgeber, welche betriebliche Altersversorgung in bestimmter Weise zugesagt haben.

Durch den Anstieg auf 817 Insolvenzen mit über vier Milliarden Euro Schadenssumme in 2009 ist der Beitragssatz auf ein Rekordniveau von 14,2 o/oo gestiegen. Die Finanzierung des PSV ist in diesem Zusammenhang erneut in die Kritik geraten.

Wenn auch immer wieder verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Ungleichbehandlung der verschiedenen Durchführungswege bestehen, so ist doch zu berücksichtigen, dass die Gewährung einer betrieblichen Altersversorgung allein eine freiwillige Leistung des Arbeitgebers ist - Er muss sie ja nicht gewähren. Nur kann im Rahmen von tarifvertraglichen Regelungen bzw. auf der Suche nach qualifiziertem Personal i.d.R. nicht mehr von „nur“ freiwilligen Leistungen gesprochen werden, dies ändert aber nichts an der Tatsache, dass der PSV eine vertrauensbildende Einrichtung zur Förderung der betrieblichen Altersversorgung ist. Gerade viele Arbeitnehmer und ihre betrieblichen oder gewerkschaftlichen Vertreter haben nur gute Erfahrungen mit dem PSV gemacht und sehen dessen Existenz als äußerst positiv und förderlich zur Akzeptanz und Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung an.

III. Insolvenz und Rückdeckungsversicherung

Beherrschende GGF oder andere nicht vom Umfang des BetrAVG geschützte Versorgungsberechtigte lassen sich i.d.R. zumindest durch die Verpfändung ihrer Rückdeckungsversicherung einen privatrechtlichen Insolvenzschutz herstellen.

Aufgrund der dynamischen Rechtsprechung in diesem Bereich muss davon ausgegangen werden, dass die meisten Verpfändungsvereinbarungen zivilrechtliche ins Leere greifen und somit ihre Schutzwirkung verloren haben.

Aufgrund des BGH-Urteils vom 7.4.2005 (IX ZR 138/04) hat der GGF noch keinen Zahlungsanspruch gegen das zusagende Unternehmen sondern nur einen Sicherstellungsanspruch gegen den Insolvenzverwalter. Daher kann der Insolvenzverwalter trotz wirksamer Verpfändung die Rückdeckungsversicherung nach § 80 (1) Insolvenzordnung kündigen, den Rückkaufswert hinterlegen und zur Erfüllung verwenden.

Diese Kündigung kann für den GGF sehr nachteilig sein, wenn wertvoller Versicherungsschutz, für die biometrischen Risiken Berufsunfähigkeit und Tod aufgrund gesundheitlicher Beeinträchtigungen, nicht mehr erhältlich ist.

Um keinen steuerlichen Zufluss beim GGF zu verursachen, sollte der GGF mit dem Insolvenzverwalter keine Übertragung der Versicherungseigenschaft gegen Zahlung eines Geldbetrages vereinbaren, sondern die Rückdeckungsversicherung beim Versicherer in eine Liquidationsdirektversicherung umwandeln. Diese Übertragung ist nach § 3 Nr. 65 EStG unbegrenzt steuerfrei.

IV. BilMoG und Wahlrecht

Bei der Erstellung des handelsbilanziellen Abschlusses besteht für die Bewertung der Versorgungsverpflichtungen das Wahlrecht, die Abzinsung nicht nach der individuellen Restlaufzeit, sondern mit der „pauschalen“ Restlaufzeit von 15 Jahren abzuzinsen.

Fraglich ist, und hierzu hat der IDW noch keine endgültige Stellungnahme veröffentlicht, ob dieses Wahlrecht je Trägerunternehmen oder je Versorgungsberechtigten ausgeübt werden kann. Ein Wahlrecht je Versorgungsberechtigten würde ja ungewohnten Bewertungsspielraum mit sich bringen.

Selbstverständlich wäre das Stetigkeitsprinzip dann natürlich ab BilMoG-Umstellung wieder zu beachten.

Die häufig geäußerte Ansicht, bei der Erstzuführung zur handelsbilanziellen Rückstellung könnte eine Verteilung über 15 Jahre zielführend sein, berücksichtigt nicht, dass dann für die noch nicht zugeführte Pensionsrückstellung eine Ausschüttungssperre Anwendung findet.

V. Wertguthaben und gesetzliche Unfallversicherung

Wertguthabenvereinbarungen wurden aus Vereinfachungsgründen bzgl. der Unfallumlage in der Vergangenheit häufig im Zuflussprinzip „verbeitragt“, d.h. es wurden sowohl in der Arbeitsphase als auch in der Freistellungsphase Beiträge aus dem tatsächlich gezahlten Arbeitsentgelt, abgeführt.

Dabei gilt in der gesetzlichen Unfallversicherung, anders als in den übrigen Sozialversicherungszweigen, ausschließlich das Entstehungsprinzip nach § 22 SGB IV. In der Freistellungsphase besteht also aufgrund fehlenden Unfallrisikos keine Beitragspflicht mehr.

Bei Bestandsfällen mit Beginn vor dem 1.1.2010 ist zwischen an die gesetzliche Unfallversicherung gemeldetem und noch nicht gemeldetem Arbeitsentgelt zu unterscheiden. In der Freistellung ist hier zunächst das vor dem 1.1.2010 angesparte Wertguthaben zu entsparen und davon noch Unfallumlage zu zahlen.

VI. Entgeltumwandlungsvereinbarungen vor 2001

Die Vorteile der beitragsorientierten Leistungszusage (BOLZ) nach § 1 (2) Satz 1 Nr. 1 BetrAVG bzgl. der Höhe der unverfallbaren Anwartschaft (finanzierte Anwartschaft) im Sinne des § 2 (5a) BetrAVG bei vorzeitigem Ausscheiden enthaftet den Arbeitgeber nur bei entsprechender Vereinbarung ab dem 1.1.2001.

Vor diesem Zeitpunkt erteilte Zusagen sind grundsätzlich als Leistungszusagen im Sinne des § 1 (1) BetrAVG auszulegen und entwickeln bei entsprechender Betriebszugehörigkeit beim zusagenden Arbeitgeber und vorzeitigem Ausscheiden ein erhebliches Haftungspotenzial für das Unternehmen.

Der Arbeitgeber sollte daher im Rahmen einer Betriebsvereinbarung oder Versorgungsordnung auf die Änderung der Zusageart Wert legen.

VII. Langzeitgutachten für Versorgungsverpflichtungen

Neben den rechtlichen und steuerlichen Anforderungen an die Gestaltung der betrieblichen Versorgungsverpflichtungen, die einer durchaus dynamischen Veränderungsgeschwindigkeit unterliegen, sollte die betriebswirtschaftliche Betrachtung, vor allem die Liquidität, stets in die Betrachtung möglicher Lösungsansätze mit einbezogen werden.

Gerade bei kollektiven Versorgungswerken, die aufgrund der Zusage auch noch mit Anwartschafts- und/oder Leistungsdynamiken ausgestattet sind, sollte eine umfassende Beratung am besten durch ein Langzeitgutachten (Abb. 1) unterstützt werden, in welchem die Auswirkungen der Pensionsverpflichtungen über die nächsten Jahrzehnte dargestellt wird.

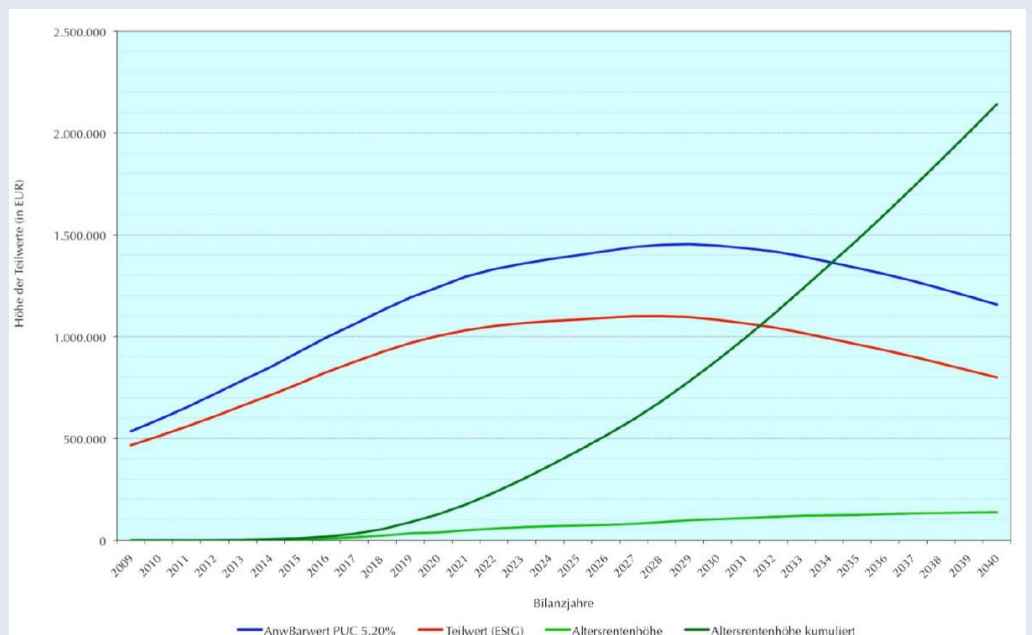


Abbildung 1: Verlaufsdarstellung von handels- und steuerbilanziellen Werten, sowie Renten

Legende

blau: Anwartschaftswert PUC 5,20 %
 rot: Teilwert (ESIG)

hellgrün: Altersrentenhöhe
 dunkelgrün: Altersrentenhöhe kumuliert



Andreas Jakob

Betriebswirt für betriebliche Altersversorgung (FH)

Tel.:
0931 – 452 00 92–60

Fax:
0931 – 452 00 92–65

E-Mail:
journal@kanzlei-aetas.de

Impressum

AETAS GmbH
Rentenberatungskanzlei für
Vergütungs- und
Versorgungssysteme
Berliner Platz 12
97080 Würzburg

Tel.: 0931 - 452 00 92 - 60
Fax: 0931 - 452 00 92 - 65

Sitz der Firma:
97080 Würzburg

Gerichtsstand:
Amtsgericht Würzburg

Geschäftsführung:
Andreas Jakob - Betriebswirt für
bAV (FH)

Handelsregistereintrag:
Amtsgericht Würzburg
HRB 10528

USt.-Ident-Nummer:
DE269007541

**Erlaubnis gemäß § 34e Abs. 1
Gewerbeordnung**
Erteilt durch die IHK für München
und Oberbayern, Max-Joseph-
Str. 2, 80333 München,
www.muenchen.ihk.de

**Registereintrag gemäß § 11a
Gewerbeordnung:**
Register-Nr. D-10JU-KCQGL-79

VIII. Haftung des Steuerberaters/Wirtschaftsprüfers in der bAV

Die verschiedenen interdisziplinären Beratungsfelder der betrieblichen Altersversorgung (Steuerrecht, Bilanzierung, Sozialversicherungsrecht, Arbeitsrecht, Betriebsrentenrecht, Finanzmathematik u.v.m.) werden von vielen Mandanten bei Einschaltung Ihres Steuerberaters oder auch Wirtschaftsprüfers als selbstverständlich vorausgesetzt.

Die Grenzen zur unerlaubten Rechtsberatung sind hier sehr fließend und die Schwierigkeiten mit der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung vorprogrammiert. Um unliebsame Überraschungen zu vermeiden, sollte mit dem Mandant vor der Beratung klar gestellt werden, für welche Bereiche der Steuerberater bzw. Wirtschaftsprüfer das Mandat übernimmt und für welche nicht.

Den hier klarstellenden Artikel im Deutschen Steuerrecht (CH Beck Verlag / DStR Nr 20/2010), den unser Berufskollege Alexander Schrehardt zusammen mit der Fachabteilung Vermögensschadenhaftpflicht der Allianz verfasst hat, sollte jeder steuer- und rechtsberatende Berufsträger zur Vermeidung nicht versicherter Haftungstatbestände beachten.